



M. 1. 724.

S. M. I,

377.

2 —

ryl.

3 —

ryl.



2.  
Sr. Königl. Majestät  
in Preussen ꝛc.

allergnädigst neu=approbirte

**K**rieges=  
**ARTICUL,**

Vor die

Unter=Officier, und gemeine  
Soldaten, sowohl von der Infanterie,  
als auch Cavallerie, Dragoner,  
und Artillerie.

De Dato, Potsdam den 16. Junii 1749.

---

BERLIN,

Gedruckt bey dem Königl. privil. Hof=Buchdrucker,  
Christian Friedrich Henning.

**N**achdem Sr. Königl. Ma-  
jestät in Preussen, 2c.  
Unser allergnädigster Kö-  
nig und Herr, mißfällig ver-  
nommen, daß bey Dero Armée bishero ei-  
nige Soldaten, so wider die Krieges-  
Articul, in einem oder dem andern Pun-  
ct, gesündigt, ob sie wohl darauf geschwo-  
ren gehabt, und solche hiebey vorgele-  
sen worden, den-  
noch freventlicher Weise auf deren Unwis-  
senheit sich beruffen wollen; Als haben  
Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät, so-  
wohl der Desertion, als andern, der Pflicht  
und Schuldigkeit eines Soldaten entgegen-  
laufenden Excessen, und der Entschuldig-  
ung einiger Unwissenheit, vorzubeugen,  
allergnädigst gut gefunden, und befohlen,  
daß künftig die Krieges-  
Articul fleißig, und  
wenigstens alle zwey Monathe einmahl,  
bey jeder Compagnie, denen Unter-  
Officers und Gemeinen vorgelesen werden  
sollen, zu welchem Ende Sr. Königl. Ma-  
jestät die Krieges-  
Articul revidiren lassen, und  
selbige allergnädigst approbiret, wie folget:

Artic. 1.

**I**n jeder Soldat, und wer sich sonst bey denen  
Regimentern, Bataillons, Compagnien auf-  
hält, muß sich eines Christlichen Wandels bestreben,  
gen,

gen, alles üppigen und ärgerlichen Lebens sich enthalten, bey dem öffentlichen Gottesdienst sich einzufinden, sich des Mißbrauchs des allerheiligsten Nahmens Gottes und seiner Sacramente durch Fluchen und Schwören, bey Strafe des Stockhauses, Pfahls, Spießruthen, oder andern willkührlichen Strafe, gänzlich enthalten.

### Artic. 2.

Ein jeder Soldat soll Sr. Königl. Majestät, als seinem Ober-Haupt und Krieges-Herrn, getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Sr. Königl. Majestät gebührend ehren, Deroselben und Dero Armée Nutzen befördern, Schaden und Nachtheil abwenden, und sich in keinerley gefährliche Berathschlagung gegen Sr. Königl. Majestät, Dero Königl. Haus, Armée, Königreich und Lande, finden lassen, vielmehr alles Schädliche, so er erfähret, anzeigen, bey Strafe Ehre, Leibes und Lebens.

### Artic. 3.

Nächst diesem muß jeder Soldat Sr. Königl. Majestät gesammte commandirende Generalität, als Sr. Königl. Majestät Selbst, ehren, und ihr gehorsam seyn, auch sich nicht widersetzen, bey Strafe Ehre, Leibes, oder Lebens.

### Artic. 4.

Die Salve-Gardes, oder Schutz-Briefe, so von Sr. Königl. Majestät Selbst, oder auf Dero Ordre von Dero Generalität, ausgestellt, müssen bey Leib- oder Lebens-Strafe respectiret werden.

):( 2

Artic.

### Artic. 5.

So sollen auch alle Unter-Officier und Soldaten denen Ober-Officieren, vom ersten bis zum letzten, sie seyn von demselben, oder einem andern Regiment, mit gebührendem Respect und Gehorsam begegnen.

### Artic. 6.

Welcher derer Ober- auch nach Gelegenheit derer Unter-Officier Unts-Commando sich entgegen setzet, es sey auch nur mit Worten, oder Rationniren, derselbe soll mit Gassen=laufen, welches nach Condition des Beleidigten und denen Umständen bis auf 30 mahl zu erhöhen, bestrafet werden; wer aber dagegen seinen Degen entblöset, oder mit anderm Gewehr drohet, oder solches würcklich und thätlich gebrauchet, sich solchem Commando zu widersetzen, soll ohne Gnade und sonder einige Ausnahme arquebusiret werden.

### Artic. 7.

Alle Schlägeren und unnöthige Händel werden bey Strafe der Spießruthen verbothen, und, wer solche anfänget, soll, neben solcher Strafe, auch seiner Capitulation verlustig seyn; inassen jeder Soldat sein Gewehr nur zur Noth und Gegenwehr gebrauchen soll; würde er aber damit vorsätzlich seinen Cameraden, oder sonst jemand, verletzen, oder gar entleiben, soll er nach befundenen Umständen, durch ein Krieges-Recht, am Leib oder Leben gestrafet werden.

Artic.

### Artic. 8.

Daferne jemand von einem andern in einem Rencontre, oder sonsten, angefallen würde, dergestalt, daß er eine Nothwehre thun müßte, und bey solcher Nothwehre alsdenn der andere tödtlich verwundet würde, oder auch gar an der Blessur stirbe, alsdenn soll derjenige, so angefallen worden, und die Nothwehre gethan, nicht am Leben, sondern nur mit Bestungs-Arrest, bestrafet werden.

### Artic. 9.

Insonderheit aber sollen diejenigen, welche duelliren, wann dabey eine Entleibung vorgehet, ohne Gnade aufgehänget, wann aber keine Entleibung geschieht, es mag jemand verwundet werden, oder nicht, nach Beschaffenheit derer Umstände mit ewiger Bestungs-Arbeit, oder anderer harten Leibes-Strafe, auch bey denen, so eine Capitulation haben, mit deren Verlust gestrafet werden.

### Artic. 10.

Das Spielen mit Karten, oder Würfeln, wird bey Strafe der Spießruthen verbothen.

### Artic. 11.

Welcher Soldat nach dem Zapffen-Schlage in seinem Quartier sich nicht finden läßet, soll mit Gassen-laufen bestrafet werden.

### Artic. 12.

Zur Arbeit, es sey im Felde, Belagerung, oder Guarnison, muß der Soldat sich zu rechter Zeit  
):( 3 willig

willig einfinden, bey Strafe Gassen=laufens; wer sich aber mit Worten, oder sonst, widersetzet, ist am Leib oder Leben zu bestrafen.

#### Artic. 13.

Bey besetzter Wache, insonderheit des Nachts, muß Niemand unnöthigen Allarm machen, bey Strafe der Spießruthen, auch, nach Befinden der daraus zu besorgenden Gefahr, oder Nachtheils, Lebens=Strafe.

#### Artic. 14.

Wer die Wache versäumet, oder truncken darauf kömmt, daß er sie nicht bestellen kan, soll mit Gassen=laufens bestrafet werden.

#### Artic. 15.

Wer auf die Schildwache schläft, oder sich so voll trincket, daß er sie nicht versehen kan, oder gehet vor Ablösung hinweg, wann es im Felde und bey Belagerungen, da man gegen den Feind stehet, geschiehet, soll arquebusiret, auffer solchem Fall aber, wo dergleichen Gefahr nicht ist, mit 30 mahligem Gassen=laufen bestrafet werden.

#### Artic. 16.

Kein Soldat muß sich dem Wachthabenden Officier, oder sonst jemand von der Wacht in Verrichtung, dazu er commandiret wird, widersetzen, noch ungebührlich begegnen, bey Strafe Gassen=laufens, widersetzet er sich aber mit Gewehr, wird er nach dem 6ten Articul abgestrafet. Wiedem  
auch



auch derjenige, so eine Schildwacht auf ihrer Post  
attaquiret, oder sich derselben bey Steuerung eini-  
ger Gewalt auf ihrer Post thätlich mit Gewehr  
widersetzet, und verwundet, das Leben nach Besin-  
den verlohren haben soll.

### Artic. 17.

Zum March und Commando auf die Sammel-  
Plätze muß jeder, so bald dazu umgeschlagen wird,  
sich einfinden, Zug-Ordnung richtig halten, von  
seiner Fahne sich nicht absentiren, und dahinten  
bleiben, bey Strafe Spießruthen. Derjenige aber,  
der im Lager, in der Bestung, Quartieren und  
Guarnison, in kleinen oder grossen Städten, eine  
Viertel-Stunde ab- oder seitwärts, absonderlich  
aufm March, dergestalt, daß er mit dem Gesicht  
sich zurückkehrte, betroffen würde, und dazu keinen  
Uhrlaub, noch andere redliche Ursache, anzeigen kan,  
soll als ein Deserteur am Leib oder Leben gestrafet  
werden.

### Artic. 18.

Welcher Soldat auch in Schlachten, Schar-  
mükeln, Stürmen, oder bey was Gelegenheit es  
seyñ mag, vor dem Feinde die Flucht zuerst nimmt,  
oder seinen Posten, Schildwache, oder andere Her-  
ren-Dienste, verlässet, ehe und bevor er seine Schul-  
digkeit rechtschaffen erwiesen, soll arquebusiret  
werden.

### Artic. 19.

Welcher Soldat aber gar vorsätzlich und mein-  
endiger Weise, es sey aufm March, im Felde, oder  
Guarnison, es sey zum Feinde, oder sonst davon  
):( 4 läuft,

kauft, desselben Nahme soll an Galgen geschlagen, und, wann er wieder ertappet wird, mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht werden.

Artic. 20.

Alle Desertions Complotte, sie bestehen von 2. 3. oder mehrern Personen, sollen mit dem Leben gestrafet werden. Derjenige, so von Desertions-Complots Wissenschaft erlanget, soll es sofort bey seinem commandirenden Officier anmelden, oder, wann er solches nicht thut, und die Desertion geschiehet, er aber dessen, daß er davon gewußt, überführet wird, soll er gleich einem Deserteur, als wann er selbst desertiret, oder desertiren wollen, gestrafet werden.

Artic. 21.

Kein Soldat soll mit dem Feinde mündlich oder schriftlich correspondiren, oder demselben die Lösung offenbaren, bey Lebens-Strafe.

Artic. 22.

Alle verdächtige Rottirungen Zusammenkünfte und Berathschlagungen, sollen am Leibe oder Leben gestrafet, auch die Urheber, nach Befinden, ohne Gnade zum Tode verurtheilet, und es alsofort exequiret werden. Diejenigen auch, die von solchen Rottirungen, verdächtigen Zusammenkünften, und Berathschlagungen über leichtfertiges Vorhaben, etwas erfahren, und solches bey ihrem commandirenden Officier nicht anzeigen, sollen ebenfalls am Leibe, und, nach Befinden, am Leben, gestrafet werden.

Artic. 23.

Ein jeder Soldat soll sich der Hurerey und Ehebruchs, bey harter Strafe, enthalten; wer aber eine  
Wei-

Weibes-Person mit Gewalt schändet, oder das Laster der zweyfachen Ehe begehet, soll nach Befinden am Leib oder Leben, die Sodomiterey aber mit dem Feuer bestrafet werden.

Artic. 24.

Welcher ohne Vorwissen und Einwilligung seines bey der Compagnie commandirenden Ober-Officiers sich mit einer Weibes-Person ehelich versprechen sollte, derselbe soll in einem Tage 15 mahl durch 200. Mann die Gassen laufen, die Weibes-Personen aber ein Jahr ins Spinnhaus gebracht, und solche Zusagen, wann sie gleich eydlich geschehen, oder das Frauen-Mensch geschwängert worden, vom Krieges-Consistorio nach Befinden null und nichtig erkläret, im Fall aber, daß die priesterliche Copulation würcklich vor sich gegangen, die Strafe verdoppelt werden.

Artic. 25.

Ein jeder Soldat soll sich mit dem Quartier, wie es ihm nach allergnädigster Verordnung angewiesen wird, begnügen lassen, auch nicht vor sich selbst Quartier nehmen, wer sich aber dawider setzt, als ein Meutmacher am Leib oder Leben gestrafet werden.

Artic. 26.

Wer seinen Wirth, Wirthin, Kinder, oder Gesinde, ungebührlich tractiret, soll aufs schärfste nach Erkenntniß des Krieges-Rechts bestrafet werden.

Artic. 27.

Welcher Soldat sein Gewehr, Waffen, oder Kleidung, auch alles andere, was zur Herren-Mon-  
dur

dur gehöret, wegwirft, muthwillig verdirbt, verkauft, versetzt, oder verspielet, soll das erste und zweytemahl mit Gassenlaufen und Verlust seiner Capitulation, das drittemahl aber am Leben gestrafet werden.

Artic. 28.

Welcher Soldat unnöthige Schulden, ohne Vorwissen seiner Officierer, macht, und nicht bezahlen kan, soll am Leibe gestrafet werden, und, da er Capitulation hat, derselben verlustig seyn.

Artic. 29.

Alle Diebereyen sollen mit willkürlicher Strafe und Verlust der Capitulation, über dieses aber noch mit härterer Leibes- und nach Befinden Lebens- Strafe, alle gewaltsame Einbrüche und Beraubungen, es sey auf freyer Strasse, im Marchiren, oder auch in Bestungen, Städten, Dörfern, und Lager, bestrafet werden.

Artic. 30.

Beu der Musterung soll jeder Soldat sein eigenes, keinesweges aber gelehntes fremdes Gewehr, oder Mondur haben, bey Strafe der Spiefruthen.

Artic. 31.

Welcher Soldat öffentlich, bey versammeltem Krieges-Volck, um Geld ruffet, soll als ein Meutmacher ohne alle Gnade am Leib und Leben gestrafet werden.

Artic. 32.

Würde ein Soldat in Trunckenheit ein Verbrechen begehen, so soll ihn die Trunckenheit nicht entschuldigen, sondern er nach Befinden doppelt gestrafet werden.

Artic.

### Artic. 33.

Da auch der Sold, oder das Brod, wider Vermuthen, nicht allemahl richtig zu rechter Zeit folgen könnte, sollen jedennoch Sr. Königl. Majestät Soldaten ihre Dienste willig thun, und gewärtig seyn, daß ihren alles, so nach gehaltener Abrechnung sich finden wird, gut gethan werde.

### Artic. 34.

Ueberhaupt ist jeder Soldat verbunden, seines Commandeurs Gebothen nachzuleben, und allen öffentlich unter Trommel, Paucken und Trompeten angekündigten Gebothen und Verbothen, bey der darinn alsdenn gesetzten Strafe, nachzukommen, und Folge zu leisten, und sich also, als einen ehrliebenden Soldaten gebühret, zu bezeigen. Sollte er aber dennoch auf eine oder andere Art sündigen, liederliche Streiche machen, und Excesse begehen, sie seyen in obigen Articuln begriffen, oder nicht; So hat derselbe, nebst der harten Strafe, auch zu gegenwärtigen, daß er nach Befinden seiner Capitulation verlustig erkannt werde.

### Artic. 35.

Wenn ein Soldat Spießruthen, oder Steigriemen, laufen soll, und sich solcher Strafe widersetzet, auch deßhalb jemand mit einem Messer, oder Gewehr, oder wie es seyn mag, anfällt, um der Strafe sich zu entziehen, so soll dennoch zusehender die Execution des zuerkandten Gassenlaufens vollstreckt, und er sodann erst wieder in Arrest geführt, und wegen seiner Opposition vom neuen über ihn Krieges-Recht gehalten, und, wenn er jemand verwundet hat, am Leben gestraffet werden.

Artic.

### Artic. 36.

Wann einer Gassen laufen soll, und sich vor-  
her ohne Opposition in die Nase, oder Ohr, oder  
Leib, verlezet, oder eine Infamie von sich angiebt,  
oder ins Wasser sich zu versaufen bemühet, soll er  
dennoch die erkannte Strafe ausstehen, und hernach  
mit Bestungs-Arbeit bestrafet werden; findet sich  
aber, daß er eine solche Infamie, welche ihn zum  
ferneren Dienst untüchtig gemacht hätte, fälschlich  
angiebt, so soll er eben so, als wenn sie wahr wäre,  
bestrafet, durch den Schinder zum Schelm gemacht,  
und Zeit Lebens zur Bestungs-Arbeit condemniret  
werden.

### Artic. 37.

Wenn einer sich anwerben lassen, und seine In-  
famie, daß er ein Schinderknecht, gestäupet, gebrand-  
marckt, verschwiegen, solches aber hernach offen-  
baren wird, soll er durch den Schinder gestäupet,  
1. 2. bis 3. Jahr auf eine Bestung in die Karre  
gebracht, und hernach ewig des Landes verwiesen  
werden.

### Artic. 38.

Wenn ein Soldat, sich zum Krieges-Dienst  
untüchtig zu machen, sich muthwillig einen Finger  
abhackt, oder schneidet, sich bey einem Abdecker an-  
giebet, Schinderknecht zu werden, Cloac räumen  
hilft, und dergleichen infame Sachen vornimmt,  
soll er mit Staupen-Schlag, Bestungs-Arbeit in  
die Karre 1. 2. bis 3. Jahr, und hernach ewi-  
ger Landes-Verweisung, bestrafet werden.

### Artic. 39.

Wenn sich jemand, entweder im Arrest, oder  
sonsten nach einer begangenen Uebelthat, wegen  
Furcht

Furcht vor die darauf gesetzte Strafe, aus muthwilliger Desperation, oder Bosheit, selbst um das Leben bringet, soll dessen Körper durch den Schinder verscharrt werden. Geschiehet es aber sonst, daß sich jemand aus Melancholie, oder Schwermüthigkeit, um das Leben bringet, so soll derselbe ganz in der Stille weggebracht, und begraben werden. Ist aber die Verwundung nicht tödtlich, oder daß er errettet und durch Hülfe beym Leben erhalten worden, soll er mit Bestungs-Arbeit, und, nach Befinden seiner Bosheit, auf Zeit Lebens, bestrafet werden.

#### Artic. 40.

Welcher Unter-Officier und Soldat einen Arrestanten wissentlich echappiren läßt, soll mit 20 bis 30 mahl Gassen=laufen, und, wenn es eine Capital-Sache gewesen, noch mit einige Jahr Bestungs-Arrest, bestrafet werden.

#### Artic. 41.

Wenn einer falsche Pässe oder Briefe schreibt, oder falsche Siegel machet, soll, nach Unterschied des Erfolgs und Umstände, mit Spiekruthen=laufen bestrafet werden; hat er aber dadurch wissentlich einem Deserteur fortgeholfen, soll er gleich einem Deserteur aufgehangen werden.

#### Artic. 42.

Wann einer falsche Münze schläget, wissentlich falsche Münze ausgiebet, gute Münze beschneidet und verringert, so soll er mit 30 mahl Spiekruthen=laufen, und 2. Jahr Bestungs-Arbeit, bestrafet werden.

Artic.

Artic. 43.

Wann ein Deserteur sich unter falschem Nahmen wieder anwerben läßt, um neues Hand-Geld zu bekommen, soll mit 30 mahligem Gassen-laufen bestrafet werden.

Artic. 44.

Welcher Feuer anleget, und die Feuers-Brunst entsethet, soll mit dem Schwerdt gerichtet, und der Körper verbrannt werden; ist aber die Bosheit dabey groß, e. g. im Felde, daß er ein Magazin, oder seines Commandeurs, oder eines andern Officiers, Quartier ansteckt, soll er ohne Gnade zum Tode verurtheilet werden. Wird auch gleich angelegtes Feuer verhindert, daß es nicht zur Feuers-Brunst ausschläget, oder solche sofort gedämpffet wird, so hat er dennoch wegen seines boshaften Vorsazes die Todes-Strafe verwürcket.

Artic. 45.

Wer einen Deserteur, oder andern Missethäter, so Lebens-Strafe verdienet, verheelet, soll mit 30 mahl Spießruthen bestrafet werden.

Artic. 46.

Wenn einer seinen Mitarrestanten tückischer Weise verwundet, soll 30 mahl Gassen-laufen, und nach Befinden noch in die Karre geschickt werden.

Artic. 47.

Wenn einer Todtschlaget, oder andern Verbrechen, so Todes-Strafe verdienet, sehr verdächtig ist, so, daß es nur am Bekenntniß, oder völligen Beweis, fehlet, jedennoch keine scharfe Mittel zur Bekennt-



Bekennniß gebraucht werden können, soll er nicht  
sodort ganz frey gelassen, sondern auf einige Zeit zur  
mäßigen Bestungs-Arbeit geschickt werden.

Artic. 48.

Wann ein Unter-Officier, oder Gemeiner, einem  
Ober-Officier Geld leihet, soll, nach der deßhalb be-  
reits an die Regimenter ergangenen Ordre, ersterer  
degradiret werden, letzterer aber 20 mahl Sassen-  
laufen.

Artic. 49.

Wer auf die Schildwache selbst stiehlt, oder  
zugiebet, daß andere stehlen, ohne Lärm zu machen,  
soll doppelt, und nach Befinden am Leben, gestrafet  
werden.

Dieses zu Urkund haben Sr. Königl. Ma-  
jestät diese Krieges-Articul eigenhändig unterschrie-  
ben, und mit Dero Insiegel bedrucken lassen. So  
geschehen. Potsdam, den 16. Junii 1749.

Eriderich.



## Soldaten = Eyd.

**I**ch N. N. gelobe und schwöre zu G<sup>o</sup>tt dem Allmächtig<sup>sten</sup>,  
 gen, daß dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtig<sup>sten</sup>,  
 sten König und Herrn, Herrn Friderich, König in  
 Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Rö<sup>m</sup>-  
 mischen Reichs Erz-Cämmerern und Chur-Fürsten, Souve<sup>r</sup>-  
 rainen und Obersten Herzog von Schlesien, ic. meinem All<sup>er</sup>-  
 lergnädigsten Könige und Krieges-Herrn, wie auch Dero  
 Königreich und Landen, ich getreu, gehorsam, willig und  
 redlich dienen, was die mir vorgelesene Kriegs-Articul in  
 sich begreifen, nach äusserster Möglichkeit thun und lassen,  
 allen Sr. Königl. Majestät, und Dero Landes-Feinden, mit  
 Leib und Blut, tapfern und männlichen Widerstand thun,  
 auch mich nach meinem äussersten Vermögen dahin befeißi-  
 gen will, damit allerhöchst gedachter Sr. Königl. Majestät  
 und Dero Armee, auch Königreichs, Länder und Unterthanen,  
 Schaden und Nachtheil abgewendet, dahingegen aber  
 deren Ruß und Wohlfahrt gesucht, geschaffet, und beför-  
 dert, auch alles Nachtheilige und Schädliche angezeigt  
 werden möge. Ich will auch meinen Befehlshabern, in dem,  
 was zu Sr. Königl. Majestät und Dero Armee Ruß und  
 Besten, in Wachten, Arbeiten, und andern fürfallenden  
 Nothwendigkeiten, von ihnen mir anbefohlen und verord-  
 net wird, schuldigen Respect und Gehorsam leisten. Von der  
 Compagnie und Fahne, worunter ich gehöre, es sey im Fel-  
 de, Lager, oder Guarnison, in Schlachten und Scharmüßeln,  
 zu Wasser und zu Lande, und bey anderer Gelegenheit, nicht  
 weichen, oder mich heimlich verbergen, sondern derselben,  
 so oft es mir angesaget wird, auch so lange mein Leben und  
 Gesundheit es zulasset, willig und gerne folgen, und mich  
 sonsten nach denen Krieges-Articuln auch in allen Dingen  
 also erzeigen, wie einem fleißigen und getreuen, auch gehor-  
 samem, ehrlichen und unverzagten Soldaten und Krieges-  
 Mann gebühret und wohl anstehet, auch mein Amt erfor-  
 dert. So wahr mir G<sup>o</sup>tt helfe, und sein heiliges Wort,  
 durch I<sup>h</sup>esum Christum, Amen.

Bey denen Catholiquen.

So wahr mir G<sup>o</sup>tt helfe und sein heiliges Wort, durch I<sup>h</sup>esum  
 Christum, der kräftigen und allvermögenden Vorbitte der allerheilig<sup>sten</sup>  
 Mutter G<sup>o</sup>ttes Maria, derer heiligen Engel  
 und aller Heiligen, Amen.







~~T~~  
Hn 2679

ULB Halle  
003 391 37X

3







Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Centimetres

**Farbkarte #13**

**B.I.G.**

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



estät 2.

irte

S =

L,

meine

anterie,

ner,

1749.

hdrucker, 8